

den, um den Betroffenen namentlich festzustellen. Außerdem kann dem Halter, der jede Aufklärung darüber ablehnt, wem er seinen Wagen überlassen hat, nach § 31 a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden (BVerwG VRS 42, 61, 65).

78

Ein Finanzbeamter, der Steuern bewußt falsch festsetzt, begeht keine Rechtsbeugung (gegen RGSt 71,315).

StGB § 336

5. Strafsenat. Urt. vom 14. März 1972 g. E. 5 StR 589/71.

Landgericht Flensburg

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat den Angeklagten unter Freispruch im übrigen wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Steuerhinterziehung und mit Untreue in 17 Fällen, in einem dieser Fälle außerdem in Tateinheit mit Urkundenfälschung im Amt und in einem anderen von ihnen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, sowie wegen Urkundenunterdrückung im Amt, wegen Betruges in 5 Fällen und wegen versuchten Betruges verurteilt.

Die Revision des Angeklagten hat teilweise Erfolg.

1. Offensichtlich unbegründet ist die gegen den Schuldspruch gerichtete Sachrüge, soweit sie die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung, Untreue, Urkundenverfälschung im Amt, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung im Amt, Betruges und versuchten Betruges angreift.

2. Die Verurteilung wegen Rechtsbeugung nach § 336 StGB hat dagegen aus sachlichrechtlichen Gründen keinen Bestand.

Der Angeklagte war zur Tatzeit Steueroberinspektor. Er war u. a. als Sachbearbeiter für die Veranlagung zu Einkommensteuern zuständig, d. h. für die Ermittlung der Steuerberechnungsgrundlagen (§§ 205-209 AbgO) und die Festsetzung der

Steuern durch schriftliche Steuerbescheide (§§ 210, 210b AbgO). Hierbei war er befugt, innerhalb bestimmter Grenzen allein zu zeichnen. Er setzte in 17 Fällen bewußt Steuern zu niedrig fest.

Das war weder Leitung noch Entscheidung einer Rechtsache im Sinne des § 336 StGB. Freilich hat das Reichsgericht dies für die Steuerveranlagung bejaht (RGSt 71, 315). Seinen Gründen vermag der Senat jedoch nicht beizutreten. Das Reichsgericht will unter „Rechtssachen“ im Sinne der §§ 334, 336 und 356 StGB „jedenfalls alle Rechtsangelegenheiten“ verstehen, „bei denen mehrere ‚Parteien‘ mit entgegenstehenden rechtlichen Belangen einander streitend gegenüberstehen können, wenn über sie nicht durch Verwaltungsmaßnahmen zu befinden, sondern nach Rechtssätzen zu entscheiden ist“. Indessen ist gerade diese Unterscheidung zwischen dem „Befinden durch Verwaltungsmaßnahmen“ und dem „Entscheiden nach Rechtssätzen“ heute nicht mehr durchführbar, weil – anders als 1937 – die vollziehende Gewalt nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden ist. Es gibt deshalb zahlreiche Verwaltungsmaßnahmen, die sich in einer richtigen Anwendung des geltenden Rechts erschöpfen. Zu ihnen gehört auch die Steuerveranlagung. Das darf aber nicht dazu führen, die Strafvorschrift gegen Rechtsbeugung auf dieses ganze Gebiet ausufern zu lassen, für das sie von Hause aus nicht gedacht ist. Dazu besteht auch, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, kein Bedürfnis. Das strafwürdige Verhalten des Angeklagten kann nach anderen Vorschriften (§ 392 AbgO, §§ 263, 266, 267, 348 StGB) angemessen geahndet werden. Es liegt hier anders als beim Richter, dessen Pflichtverletzungen beim Leiten und Entscheiden von Rechtssachen regelmäßig nur nach § 336 StGB bestraft werden können.

Das Reichsgericht selbst hat als weitere Voraussetzung gefordert, daß der Täter einer Rechtsbeugung „wie ein Richter Entscheidungen zu treffen hat“. Daran fehlt es hier ebenfalls. Ein Beamter gerade derjenigen Behörde, zu deren Aufgaben der Zugriff gegen den Steuerpflichtigen gehört, entscheidet über Bestehen und Höhe der Ansprüche nicht „wie ein Richter“, gleichviel worin man den Vergleichspunkt zwischen seiner

und der richterlichen Tätigkeit erblicken will. Zwar hat der Senat entschieden, daß Täter einer Rechtsbeugung auch ein Richter sein kann, der nicht unabhängig ist (BGHSt 14,147). Die fehlende Unabhängigkeit des Steuerbeamten für sich allein wäre also kein Hindernis, ihn nach § 336 StGB zu bestrafen. Aber wer im Auftrage einer Partei deren Interessen gegen eine andere Partei wahrzunehmen hat, der entscheidet auch dann nicht „wie ein Richter“, wenn er dabei einer eingehenden materiellrechtlichen Regelung unterworfen ist.

Vielmehr ergeben die Worte „*Leitung* oder *Entscheidung*“ daß hier an ein Verfahren von größerer Förmlichkeit gedacht ist als das Verfahren bei der Steuerveranlagung. „Wie ein Richter“ geht jemand vor, der in einem rechtlich vollständig geregelten Verfahren, regelmäßig einem „Prozeß“, entscheidet. Auf die eingehend durchgeformte Verfahrensregelung hat es mit Recht schon der 1. Strafsenat in einem Falle abgestellt, in dem es um Rechtsbeugung bei der Zuerkennung einer Hausratsentschädigung durch einen Ausgleichsausschuß ging (BGH NJW 1960, 253). Er hebt zutreffend hervor, dieses „Verfahren“ – umfassend geregelt durch den 13. Abschnitt des Lastenausgleichsgesetzes – sei eine „Rechtssache“. Im Gegensatz dazu ist das Verfahren der Steuerveranlagung, jedenfalls solange es in der Hand des Sachbearbeiters beim Finanzamt liegt, für ihn keine „Rechtssache“ im Sinne des § 336 StGB. Es ist gesetzlich nur in einigen Punkten (§§ 205-211 AbgO) geregelt.

Die Feststellungen der Strafkammer ergeben hiernach endgültig, daß die im übrigen fehlerfrei dargelegten Straftaten des Angeklagten nicht in Tateinheit mit Rechtsbeugung stehen. Demgemäß hat der Senat den Schuldspruch geändert. Der Strafausspruch mußte aufgehoben werden, weil nicht auszuschließen ist, daß die Annahme der Rechtsbeugung ihn beeinflusst hat.

Ein Zuhörer, der durch Lärm die Hauptverhandlung stört, darf zwangsweise nur auf Grund eines Beschlusses des Gerichts aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

GVG §§ 176, 177.

4. Strafsenat. Urt. vom 13. April 1972 g. J. 4 StK 71/72.

Schwurgericht Zweibrücken

Aus den Gründen:

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit Vergehen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 WaffG und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Die Revision des Angeklagten beanstandet das Verfahren und rügt Verletzung sachlichen Rechts. Sie hat mit einer Verfahrensbeschwerde Erfolg.

In der Sitzung vom 29. Juni 1971 entstand unter einem Teil der Zuhörer ein Tumult, als sich sämtliche Farbigen erhoben und schrien und lärmten. Der Schwurgerichtsvorsitzende – den der Landgerichtspräsident ermächtigt hatte, in seinem Namen an den Sitzungstagen des Schwurgerichts Personen, die die Ordnung und Sicherheit im Dienstgebäude des Landgerichts Zweibrücken stören sollten, aus dem Dienstgebäude zu verweisen und ihnen das Wiederbetreten zu verbieten – erteilte daraufhin allen Farbigen ein Hausverbot für die Dauer der Hauptverhandlung. Er ordnete an, daß sie aus dem Gerichtssaal entfernt und ihre Personalien festgestellt würden. Nachdem das – offenbar zwangsweise – geschehen und die inzwischen unterbrochene Hauptverhandlung fortgesetzt worden war, beantragte der Verteidiger, über diese Maßnahme des Vorsitzenden einen Gerichtsbeschuß herbeizuführen. Das Gericht wies den „Antrag der Verteidigung auf gerichtliche Entscheidung über die Verweisung von Zuhörern aus dem Sitzungssaal“ als unzulässig zurück, „da es sich um eine sitzungspolizeiliche Maßnahme des Vorsitzenden und nicht um

118. Ist nach dem § 14 Abs. 2 DevG. 1935 eine Genehmigung der Devisenstelle erforderlich, wenn auf den Namen eines Ausländers eine Hypothek eingetragen werden soll, der kein Schuldverhältnis zugrunde liegt?

I. Straffenat. Ur. v. 20. August 1937 g. G. 1 D 655/36.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Der Mitangeklagte G. hat die Genehmigung der Devisenstelle für die Eintragung einer Hypothek auf den Namen eines Ausländers erschlichen, ohne daß in Wirklichkeit ein Schuldverhältnis gegenüber dem Ausländer bestanden hätte oder hätte begründet werden sollen. Die Frage ist, ob unter diesen Umständen die Bestellung, d. h. hier die Eintragung der Hypothek auf den Namen eines Ausländers, der Genehmigung der Devisenstelle bedarf, hat. Die Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Die Genehmigung ist nach dem Gesetze schlechthin erforderlich, ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Schuldverhältnis. Das Gegenteil ist nicht etwa aus dem Gebrauche des Wortes „Gläubiger“ im § 14 Abs. 2 DevG. 1935 zu entnehmen. Mit dem Worte „Gläubiger“ soll nicht gesagt sein, daß die Gläubigereigenschaft des Ausländers bei der Bestellung der Hypothek schon vorhanden sein, daß also ein Schuldverhältnis ihr vorhergehen oder wenigstens gleichzeitig mit ihr begründet werden mußte. Die Gleichstellung der Hypothekbestellung mit der Krediteinräumung im § 14 DevG. deutet vielmehr darauf hin, daß für einen ausländischen Gläubiger auch dann keine Hypothek bestellt werden darf, wenn der Kredit noch nicht gegeben, das Geld noch nicht ausgeliehen worden, die Forderung, der die Sicherung dienen soll, noch nicht entstanden ist. Deshalb wird unter II Nr. 32a der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung RGBl. 1935 I S. 119, 130 und 1936 I S. 1022, 1036 ausdrücklich von der Genehmigung nur die Bestellung einer Hypothek zur Sicherung eines Kredites befreit, den ein Ausländer gleichzeitig im Inland in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark gibt. Der Nachdruck liegt hier auf dem Worte „gleichzeitig“. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Mißbrauch einer derart bestellten Hypothek ausgeschlossen. Gerade die Gefahr des Mißbrauches ist aber sehr groß, wenn eine Hypothek bestellt wird, ohne daß ein zugrunde liegendes Schuldverhältnis schon vorhanden

ist oder gleichzeitig begründet wird. Mit Hilfe einer solchen Hypothek können leicht unerlaubte Geldgeschäfte und unzulässige Vermögensverschiebungen vorgenommen werden. Deswegen muß eine Genehmigung erst recht dann für erforderlich erachtet werden, wenn die Hypothek von vornherein nur zum Scheine bestellt werden soll.

119. Ein Steuerverfahren kann eine „Rechtssache“ sein. Rechtsbeugung kann auch im Steueranlagungsverfahren bei der Entscheidung über die Steuerpflicht begangen werden.

II. Straffenat. Ur. v. 26. August 1937 g. B. 2 D 142/37.

I. Landgericht Berlin.

Der Angeklagte war Stadtamtman und hatte in dieser Eigenschaft den Leiter einer städtischen Steuerstelle zu vertreten. Zu seinen Amtsobliegenheiten gehörte es auch, über Anträge auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer zu befinden. Die Anklage wirft ihm vor, bei der Bearbeitung derartiger Anträge Untreue und Betrug begangen zu haben. Das LG. hat das Verfahren eingestellt, weil die Strafverfolgung verjährt sei. Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie rügt, die Strafkammer habe es aus Rechtsirrtum unterlassen, den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkte der Rechtsbeugung (§ 336 StGB.) zu prüfen.

Aus den Gründen:

1. Zum Tatbestande des § 336 StGB. gehört zunächst, daß dem Täter die Leitung oder Entscheidung einer „Rechtssache“ obliegt. Dieser Begriff hat im § 336 StGB. dieselbe Bedeutung wie in den §§ 334 und 356 StGB. und umfaßt jedenfalls alle Rechtsangelegenheiten, bei denen mehrere „Parteien“ mit entgegenstehenden rechtlichen Belangen einander streitend gegenüberstehen können, wenn über sie nicht durch Verwaltungsmaßnahmen zu befinden, sondern nach Rechtsfragen zu entscheiden ist. Der Begriff der „Rechtssache“ ist nicht auf Angelegenheiten beschränkt, über die nach dem Gesetze ein „Richter“ zu entscheiden hat; vielmehr genügt es, daß der dafür zuständige Beamte wie ein Richter Entscheidungen zu treffen hat. Als Rechtssachen, die hierher gehören, hat die Rechtsprechung daher auch z. B. Strafbefehle und Strafverfügungen der beamteten Mitglieder von Verwaltungsbehörden anerkannt (RGSt. Bd. 25 S. 276, 277; Bd. 26 S. 56, 58). Daß das Gesetz

den Ausdruck „Parteien“ verwendet, es aber nach heutiger Rechtsauffassung nicht annehmbar ist, den Vertreter der Staatsführung wie eine Partei auf eine Ebene mit einem Beschuldigten zu stellen, ist für die Anwendung des § 336 StGB. in solchen Fällen — ebenso wie im gerichtlichen Strafverfahren — ohne Bedeutung. Deshalb ist auch ein Dienststrafverfahren als Rechtsache i. S. des § 336 StGB. anzusehen, und der beschuldigte oder verdächtige Beamte hat dabei als „Partei“ zu gelten (RGSt. Bd. 69 S. 213). Für das kommende Strafrecht ist eine Erweiterung des Täterkreises dadurch in Aussicht genommen, daß der Begriff „Beamte“ durch „Amtsträger“ und „Partei“ durch „Beteiligte“ ersetzt werden soll (Gürtner Das kommende deutsche Strafrecht Bes. Teil 2. Aufl. S. 317). Auch das läßt erkennen, daß hier schon nach heutiger Rechtsauffassung der Begriff der „Rechtsache“ nicht besonders eng zu fassen ist.

Hiernach bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, zu den „Rechtsachen“ i. S. des § 336 StGB. auch Steuerachen zu rechnen, in denen es sich um entgegenstehende Belange des Trägers der Steuerhoheit und des Steuerpflichtigen handelt, soweit dabei Entscheidungen nach Rechtsgrundsätzen zu treffen sind. Daß der Steuerpflichtige eine Verpflichtung gegenüber dem Staate zu erfüllen hat, kann nicht entgegenstehen; denn darum handelt es sich auch vielfach bei Entscheidungen in anderen Verfahren, die zweifellos Rechtsachen in dem hier behandelten Sinne sind. Zu berücksichtigen ist auch, daß nach dem § 242 ABgD. (§ 227 a. F.) in Steuerachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist und daß an deren Stelle die Entscheidung Steuergerichten oder Steuerverwaltungsbehörden übertragen ist.

2. Weiteres Merkmal des Verbrechens gegen den § 336 StGB. ist, daß es sich um eine solche Rechtsache handelt, in der einem Beamten die „Leitung oder Entscheidung“ obliegt. Von den Beamten der Finanzbehörden gehören hierher ohne weiteres die beamteten Mitglieder der Finanzgerichte und des Reichsfinanzhofes, die nach dem § 229 ABgD. (§ 218 a. F.) über die Berufung oder die Rechtsbeschwerde im Steuerfestsetzungsverfahren zu entscheiden haben. Ihre Tätigkeit ist insoweit derjenigen der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren gleichzusetzen. Weiter fallen hierunter die Beamten der Finanzämter und Landesfinanzämter, soweit sie im Verwaltungsstrafverfahren Strafbescheide erlassen können und

auf Beschwerden zu entscheiden haben (§§ 412 flg. ABgD., §§ 386 flg. a. F.); diese Entscheidungen entsprechen dem gerichtlichen Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung.

Aber auch, soweit die Finanzämter im Steuerveranlagungsverfahren Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Steuerpflicht zu treffen haben, können sich die Beamten, die leitend oder entscheidend mit solchen Angelegenheiten befaßt sind, der Rechtsbeugung schuldig machen. Die schriftlichen Steuerbescheide sind der Rechtskraft fähig und müssen nach dem § 211 ABgD. a. und n. F. auch in ihrer Form, ebenso wie ein Urteil, bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen. Sie werden nach vorangegangenen Ermittlungen getroffen und bilden, sofern sie nicht angefochten werden, eine endgültige Entscheidung über die Steuerpflicht. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Rechtsmittelzug. Nach dem § 228 Nr. 1 ABgD. (§ 217 Nr. 1 a. F.) ist gegen Steuerbescheide das Berufungsverfahren gegeben, und zwar nach dem § 229 (§ 218 a. F.) ABgD. gegen die Entscheidung des Finanzamtes zunächst der Einspruch, über den das Finanzamt selbst zu entscheiden hat. Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde sind selbständige, nacheinander stattfindende Rechtsmittelzüge der ABgD. Das Finanzamt muß auf den Einspruch hin die Sache neu prüfen (§ 260 Abs. 2 ABgD., § 244 a. F.) und einen neuen, numehr mit der Berufung anfechtbaren Bescheid erlassen, der entweder den angegriffenen Steuerbescheid aufhebt oder den Einspruch zurückweist. Die Stellung des Finanzamtes ist hier etwa dieselbe wie die eines Richters im Beschwerdeverfahren nach dem § 306 Abs. 2 StPD. oder einer Polizeibehörde nach dem § 414 Abs. 2 StPD. Auch in diesen Fällen würden sich aber die Beamten bei ihrer Entscheidung einer Rechtsbeugung schuldig machen können. Hiernach ist grundsätzlich nicht nur für das Einspruchsverfahren, sondern auch schon für das vorangehende Steuerveranlagungsverfahren die Möglichkeit einer Rechtsbeugung auch für Beamte des Finanzamtes zu bejahen.

3. Im vorliegenden Falle handelt es sich freilich nicht um die Entscheidung eines Finanzamtes, sondern um die einer Gemeindestelle. Das Grunderwerbsteuergesetz v. 11. März 1927 (RGBl. I S. 72) enthält in verfahrensrechtlicher Hinsicht nur vereinzelte Bestimmungen, darunter den § 29 a. F., wonach die

Steuerstelle die Steuer festsetzt und einen Steuerbescheid erteilt; im übrigen ist insoweit die AbgD. maßgebend. Die Steuer wird in Preußen durch die von der Regierung bestimmten Gemeindestellen festgesetzt; die Zuständigkeit dieser Stellen als „Steuerstellen“ beruht auf dem § 39 FinAusglGes. v. 27. April 1926 (RGBl. I S. 203) und seit dem 1. April 1932 auf dem § 482 AbgD. Die städtischen Steuerstellen haben danach bei der Grunderwerbsteuer die Stellung des Finanzamtes. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß sich der Angeklagte der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat; daß es das LG. unterlassen hat, die Sache unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, muß dazu führen, das angeführte Urteil, soweit es diesen Punkt zum Gegenstande hat, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

120. 1. Die Straffreiheit ist bei Devisenzu widerhandlungen nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Rest der Devisen, die der Schuldige noch anbieten kann und anbietet, verhältnismäßig gering ist.

2. Die nachträgliche Anbieten der Devisen ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund.

3. Der Begriff des „Zusammenhanges“, den das StraffreiheitsG. v. 15. Dezember 1936 anwendet, ist weit auszulegen.

V. Straffenat. Ur. v. 30. August 1937 g. M. u. a. 5 D 338/37.

I. Landgericht München-Gladbach.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

Der Angeklagte R. hat — und zwar auch auf Veranlassung der Angeklagten Sch. — den Rest der noch im Auslande befindlichen Devisen, auf die sich die Zu widerhandlungen der Angeklagten bezogen haben, der Reichsbank rechtzeitig angeboten und abgeliefert. Beiden Angeklagten R. und Sch. kommt somit, wie der Oberreichsanwalt zutreffend ausgeführt hat, die Vergünstigung des G. über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen v. 15. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1015) zustatten. Daß es sich nur noch um einen verhältnismäßig geringen Rest der Devisen gehandelt hat, ist für die Frage der Straffreiheit ohne Belang (vgl. auch die

GG. des RM. und der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung v. 21. Dezember 1936 DZ. S. 1913 Nr. 414 Abschnitt II).

Der Angeklagte M. hat im Einverständnis mit dem Angeklagten R. eine Genehmigung der Devisenstelle durch bewußt falsche Angaben erschlichen. Diese Devisengenehmigung sollte dazu dienen, die nachfolgenden Straftaten vorzubereiten und ihre Entdeckung zu verhindern. Insofern steht die Erschleichung mit allen weiteren Verfehlungen im Zusammenhange. R. hat insoweit, wie bereits ausgeführt, Straffreiheit zu genießen. Das gilt aber nicht von M. Die nachträgliche Anbieten ist, wie mit dem Oberreichsanwalt anzunehmen ist, gleich der tätigen Reue (§ 46 StGB.) ein persönlicher Strafaufhebungsgrund, der an sich die Strafbarkeit der Teilnehmer unberührt läßt. Der Teilnehmer ist nur dann straffrei, wenn er dazu beigetragen hat, daß der anbieterpflichtige Haupttäter die Anbieten vorgenommen hat. Das hat M. aber nicht getan. Er hat den R. zwar bitten lassen, die Devisen der Reichsbank anzubieten. Damals hatte aber R. seine Devisen bereits angeboten. Das Angebot beruht also nicht auf der Mitwirkung des M. Somit ist M. insoweit nicht straffrei nach dem G. v. 15. Dezember 1936.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

II. Zur Revision des Angeklagten M.

Der Beschwerdeführer hat fortgesetzt deutsches Papiergeld verbotswidrig nach Holland verbracht, dort in Gulden umgewechselt und auf ein Konto, das unter dem Namen einer Holländerin, Frau B.-St., eingerichtet wurde, bei einer niederländischen Bank eingezahlt. Über dieses Konto durfte er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verfügen. Er hat auch darüber verfügt, um gekaufte Kraftwagen zu bezahlen. Das Guthaben war bereits erschöpft, als das angefochtene Urteil erging.

Nach seiner Einlassung, die das LG. nicht weiter geprüft hat, will der Beschwerdeführer noch 3000 Gulden, die er in Holland durch Ausübung seines Berufes als Rechtsmahner verdient haben will, ebenfalls auf dieses Bankkonto eingezahlt haben. Er will später von dem Bankkonto einen Betrag von 3000 Gulden wieder abgehoben und nach Deutschland verbracht haben.

Tatsächlich hat der Beschwerdeführer der Reichsbank vor Ablauf des 31. Januar 1937 den Betrag von 3000 Gulden angeboten und abgeliefert. Das sollen jene 3000 Gulden gewesen sein, die er in Holland